

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 164/13 B

L 6 U 1456/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 U 2882/06 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2013 durch den Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterin Hüttmann-Stoll und den Richter Mutschler beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung bzw Bezeichnung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 2 1. Der Kläger rügt eine Divergenz, indem er darlegt, das LSG habe in der angefochtenen Entscheidung den abstrakt-generellen Rechtssatz zugrunde gelegt, die arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK 2110 lägen nicht vor, wenn der Versicherte mit einer mehr als zehnjährigen Expositionsdauer die Tagesdosis von 0,63 m/s² nicht erreiche und bei einer täglichen Dosis zwischen 0,4 m/s² und unter 0,62 m/s² seine Exposition nicht mit anderen risikoerhöhenden Faktoren einhergehe. Dem stehe der Rechtssatz aus der Entscheidung des BSG vom 27.6.2006 - B 2 U 20/04 R - entgegen, wonach die arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK 2110 nur dann ohne weitere medizinische Prüfung auszuschließen sind, wenn der Versicherte langjährig einer Beurteilungsbeschleunigung von täglich unter 0,45 m/s² ausgesetzt gewesen sei.
- 3 Der Kläger hat aber nicht aufgezeigt, an welcher Stelle sich der Entscheidung des BSG vom 27.6.2006 konkret entnehmen lässt, dass nicht nur der Schwellenwert von täglich 0,63 m/s² unterschritten werden darf, sondern darüber hinaus die Einwirkung einer Beschleunigung von täglich "0,45 m/s²" der nunmehr maßgebliche Mindestwert ist. Vielmehr gewinnt die Beschwerdebeurteilung diesen Grenzwert lediglich aus einer "Zusammenschau". Da schon nicht dargelegt ist, dass das BSG selbst einen solchen Mindestgrenzwert gesetzt haben könnte, wird mithin auch nicht aufgezeigt, dass das BSG den behaupteten Rechtssatz überhaupt aufgestellt hat.
- 4 2. Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht und hierzu eine Rechtsfrage aufwirft, hat er nicht hinreichend aufgezeigt, dass diese klärungsfähig ist. Da das LSG sein Urteil sowohl mit der fehlenden täglichen Mindestbelastung als auch mit der hinreichenden Gesamtbelastungsdosis in der Lebensarbeitszeit begründet hat, hätte der Kläger aufzeigen müssen, dass seine Frage zur Gesamtbelastungsdosis in einem späteren Revisionsverfahren zu klären ist, obwohl es auch an einer hinreichenden täglichen Belastung fehlt.
- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl auch BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).



6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)